

das es dem Gegner unmöglich macht, konkrete objektive Fakten über unzulässige Verhaltensweisen von Mitarbeitern während der Körperdurchsuchung zu sammeln und zur Verleumdung gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS zu verwenden.

3. Durchsuchungshandlungen erfordern von den beauftragten Mitarbeitern Kenntnisse über die Ziele, Schwerpunkte und Gefährdungsmomente der Durchsuchung sowie über Versteckmöglichkeiten und Auffindungsorte operativ relevanter Gegenstände und Spuren am bzw. im Körper sowie in den mitgeführten Sachen Verhafteter. Körper- und Sachdurchsuchungen sind nur von sachkundigen, speziell ausgebildeten Mitarbeitern vornehmen zu lassen. Durch das Wissen um die operative Bedeutung der Durchsuchung Verhafteter kann durch die Mitarbeiter der Linie XIV wesentlich mitgeholfen werden, gegen die Ordnung und Sicherheit gerichtete Mittel, Beweisgegenstände, Aufzeichnungen, Finger- und andere Spuren aufzufinden und zu sichern, die im Ermittlungsverfahren die Beweisführung oft nachhaltig unterstützen.

Im Interesse der umfassenden Sicherung des Beweiswertes relevanter Beweismittel ist zu gewährleisten, daß durch die Durchsuchungshandlungen keine Spuren beschädigt oder zerstört werden, sondern deren sachkundige Suche, Sicherung und Protokollierung erfolgt. Das betrifft vorrangig Spuren, die mit Hilfe kriminaltechnischer Mittel und Methoden gesichert werden, wie Fingerspuren, Blut-, Sekret-, Farb- und weitere organische und anorganische Spuren und deren weitere Untersuchung bei entsprechendem Erfordernis vom Untersuchungsorgan zu veranlassen ist.